es um die Möglichkeit, in zwei Phasen zu verhandeln — etwa ein Jahr lang die weniger, danach die mehr kontroversen Themen. Auf dem informellen ›Gipfel im Keller‹ des UN-Hauptquartiers, der am Rande der Generalversammlung auf Einladung der Blockfreien-Vorsitzenden Indira Gandhi Ende Oktober stattgefunden hatte, hatten der kanadische Premierminister Trudeau und der tansanische Präsident Nyerere einander versprochen, ihre jeweiligen ›Lager‹ in Bewegung zu bringen. Muñoz-Ledo unterstrich, die ›Gruppe der 77‹ habe erstmals auf dieser Generalversammlung in allen sieben Hauptausschüssen als Gruppe aktiv mitgewirkt, also nicht mehr nur wie bisher bei den entwicklungspolitisch-wirtschaftlichen Themen. Er kündigte Vorschläge seiner Gruppe für eine tiefgreifende UN-Verwaltungsreform und für Verfahrensänderungen mit dem Ziel höherer Effizienz an, die aber nicht allein durch Budgetkürzungen zu erreichen seien. Die vorhandenen Mittel müßten besser genutzt werden. *Ansgar Skriver* □

Politik und Sicherheit

Namibia: Blockierung einer Verhandlungslösung durch südafrikanisches ›Junktim‹ — Frankreich setzt Mitarbeit in der Kontaktgruppe aus — Südafrika führt Strategie der gewaltsamen Destabilisierung fort (2)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1982 S.137f. fort.)

Fortschritt und Obstruktion

Das Jahr 1983, in dem sich das jahrelange Tauziehen um eine Verhandlungslösung für einen friedlichen Übergang Namibias zur Unabhängigkeit fortsetzte, wurde mit einem Paukenschlag eröffnet. Im Januar erklärte Dirk Mudge, Chef des von der Demokratischen Turnhalle-Allianz (DTA) gestellten Ministerrats, gemeinsam mit den übrigen DTA-Politikern seinen Rücktritt. Damit war die von Südafrika eingesetzte interne Interimsregierung, die gemeinsam mit dem südafrikanischen Generaladministrator Namibia verwaltete und weltweit ohne Anerkennung geblieben war, zusammengebrochen. Als Grund für die Aufkündigung der Kooperation nannte der gemäßigte weiße Politiker Mudge namens der DTA die fortgesetzte Gängelung durch die südafrikanische Regierung, ohne deren Plazet keine Entscheidung getroffen werden konnte. Seither wird Namibia wieder allein durch den Generaladministrator Pretorias verwaltet. Damit entspricht die interne Verwaltungsstruktur Namibias wieder den Verhältnissen, wie sie 1977 zum Zeitpunkt der Einleitung einer politischen Initiative durch die damaligen fünf westlichen Mitglieder des Sicherheitsrats (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Kanada und die Vereinigten Staaten, seither als ›westliche Kontaktgruppe‹ bezeichnet) bestanden.

Durch die Fortführung der Verhandlungen bemühte sich die westliche Kontaktgruppe auch 1983 um eine Annäherung der Standpunkte der beiden entscheidenden Parteien im Namibia-Konflikt: nationale Befreiungsbewegung und illegale Besatzungsmacht. Die fast im Stile der Pendeldiplomatie ablaufenden Aktivitäten resultierten in Erfolgen, die eine Umsetzung der in Resolution 435 (Text: VN 4/1979 S.147f.) des Sicherheitsrats enthaltenen Empfehlungen einer Übergangslösung mit dem Ziel der Unabhängigkeit Namibias wahrscheinlicher werden ließ: Sowohl in der Frage der Zusammensetzung der ›Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit‹ (United Nations Transition Assistance Group, UNTAG), die den Übergangsprozeß regeln und überwachen soll, wie auch in bezug auf die kontrovers diskutierte Frage des Wahlverfahrens (Mehrheits- oder Verhältniswahl) zeichneten sich Fortschritte ab.

Eine neue Dimension führte gegen Ende 1982 dagegen die südafrikanische Regierung mit Unterstützung, vermutlich sogar auf Veranlassung der Vereinigten Staaten in die Verhandlungen ein. Unter Verweis auf »legitime Sicherheitsinteressen« forderte Südafrika vor einer Ingangsetzung des Unabhängigkeitsprozesses in Namibia als Vorbedingung den Rückzug aller kubanischen Truppen aus Angola. Damit wurde die Namibia-Debatte durch die Verknüpfung mit Bedingungen außerhalb des eigentlichen Diskussionsgegenstandes letztlich gesprengt und fortan blokkiert. Zu Recht verwies die Südwestafrikanische Volksorganisation (SWAPO) in ihren Stellungnahmen darauf, daß solche Bedingungen, gerichtet an souveräne Staaten, bei den unmittelbar beteiligten Parteien weder Verhandlungsgegenstand noch erfüllbar sein können. Eine Verhandlungslösung für Namibia rückte damit erneut in weite Ferne.

UN-Konferenz in Paris

Die von den Vereinten Nationen in Abstimmung mit der Organisation der Afrikanischen Einheit durchgeführte Internationale Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes, die vom 25. bis 29.April 1983 unter Beteiligung der Vertreter von 138 Regierungen, 59 Nichtregierungsorganisationen und zahlreichen UN-Einrichtungen in Paris stattfand, bezog in der Namibia-Frage erneut eindeutig Stellung (UN-Doc. S/15757). Bemerkenswert war, daß im Rahmen dieser Konferenz erstmals — durch den französischen Außenminister Claude Cheysson — eindeutiges Unverständnis eines Staates der westlichen Kontaktgruppe gegenüber der von den Vereinigten Staaten offen unterstützten Vorbedingung Südafrikas bezüglich eines Rückzugs der Kubaner aus Angola artikuliert wurde (vgl. A/CONF.120/13, S.61, Ziff.42). Als Ergebnis ihrer Bemühungen um weitere Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volkes verabschiedete die Konferenz zwei Dokumente (die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm zu Namibia). Die Pariser Deklaration enthielt unter anderem eine Bestätigung der SWAPO als der alleinigen und authentischen Vertretung des namibischen Volkes, billigte dieser angesichts der fortgesetzten völkerrechtswidrigen Besetzung des Territoriums durch Südafrika das Recht zum bewaffneten Befreiungskampf zu und erklärte Reparationsforderungen nach der Unabhängigkeit für legitim. Des weiteren wurde in Abgrenzung bzw. Zurückweisung der Ost-West-Dimension der Entkolonisierungsaspekt der Namibia-Frage betont und die Verhängung bindender Sanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gegen Südafrika gefordert. Gegen Passagen der beiden Dokumente sprachen sich die Vertreter einer Anzahl von Regierungen mit unterschiedlichen Einwänden aus, die sich insbesondere gegen die namentliche Beschuldigung der USA und die explizite Billigung des Rechtes auf bewaffneten Widerstand wandten. Unter Bezugnahme auf Verlauf und Ergebnis dieser Konferenz übermittelte der südafrikanische Außenminister Botha in einem Brief vom 26.April 1983 dem UN-Generalsekretär die Kritik der südafrikanischen Regierung an dieser Zusammenkunft. Weiterhin gab er zu Protokoll, daß die südafrikanische Regierung die Aktivitäten, die Autorität und das Existenzrecht des (von der UN-Generalversammlung 1967 eingesetzten) »sogenannten« Rates für Namibia ablehne (S/15733).

Sicherheitsrat dringt auf Lösung

In Vorbereitung einer neuerlichen Sicherheitsratsdebatte legte der Generalsekretär am 19.Mai 1983 einen weiteren Bericht über Verlauf und Ergebnisse der Verhandlungen seit der Genfer ›Vorbereitungskonferenz‹ vom Januar 1981 vor (S/15776). In diesem werden einerseits Fortschritte in Detailfragen einer Übergangsregelung gemäß Resolution 435(1978), insbesondere in bezug auf die Zusammensetzung der UNTAG, konstatiert. Zugleich wird mit dem südafrikanischen ›Junktim‹ die Einführung eines Faktors in die Verhandlungen problematisiert, der außerhalb der in Resolution 435 artikulierten Grundlagen angesiedelt ist und bislang nicht Verhandlungsgegenstand war. Die tendenziell positive Bilanz der Verhandlungsergebnisse im Berichtszeitraum erleidet dadurch nach Einschätzung des Generalsekretärs einen Rückschlag durch die Schaffung anderer Fragen, die weder zum Zeitpunkt der Verabschiedung von Resolution 435 noch während aller darauffolgenden Verhandlungen unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen bestanden. Daraus zieht der Bericht die begründete Befürchtung, daß die Verwirklichung der Resolution 435 insgesamt gefährdet sei.

Die Debatte im Sicherheitsrat vom 23.Mai bis 1.Juni 1983 folgte im wesentlichen dieser Einschätzung des Berichts. SWAPO-Präsident Sam Nujoma nutzte die Gelegenheit, in einer Rede vor dem Sicherheitsrat nochmals nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die SWAPO die Notwendigkeit erkannt habe, die weiße Minderheit in Namibia und deren Besitz zu schützen, da ein künftiges unabhängiges Namibia die Verpflichtung zum Schutze aller Bürger habe. Zugleich meldete er Zweifel an, ob angesichts des Verhandlungsverlaufs und dessen Ergebnissen die westliche Kontaktgruppe tatsächlich noch in enger Bindung an Geist und Inhalt der Entschließung 435 stehe.

Die am 31.Mai 1983 einstimmig verabschiedete Resolution 532 (Text: VN 4/1983 S.130) verurteilt die »weiterhin andauernde illegale Besetzung Namibias« und fordert Südafrika dazu auf, sich zur Befolgung der Resolution 435 zu verpflichten sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen in der Bemühung um Verwirklichung dieser Resolution uneingeschränkt zu unterstützen. Ferner enthält die Resolution den Auftrag an den General-

sekretär, mittels Konsultationen mit den Parteien auf einen Waffenstillstand hinzuwirken. Ferner ersucht sie den Generalsekretär, bis spätestens zum 31.August 1983 über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten.

Die Mission des Generalsekretärs

Gemäß der Entschließung vom 31.Mai bemühte sich der Generalsekretär verstärkt um Konsultationen mit den Konfliktparteien zur Klärung der noch offenen Fragen im Rahmen der Resolution 435. Im Zuge seiner Bemühungen besuchte Pérez de Cuéllar zwischen dem 22. und dem 26.August Südafrika, Namibia und Angola. Die Ergebnisse faßte er in einem am 29.August 1983 vorgelegten Bericht zusammen (S/15943). Auf den Stationen seiner Reise verhandelte er sowohl mit der südafrikanischen Regierung wie mit der SWAPO-Führung. Bei seiner Mission ging er von der Einschätzung aus, daß die einzig ungeklärten Angelegenheiten im Rahmen der bisher verabschiedeten Maßgaben die Festlegung des Wahlverfahrens und die Beseitigung einiger letzter Probleme in bezug auf die Zusammensetzung der UNTAG seien.

Als Ergebnis seiner Verhandlungen in Südafrika konnte der Generalsekretär berichten, daß Einigung über die vorgeschlagene Zusammensetzung der UNTAG erzielt worden sei. Bezüglich des anzuwendenden Wahlsystems bei freien und allgemeinen Wahlen in Namibia unter Aufsicht der UNTAG wollte sich die südafrikanische Regierung auch weiterhin nicht festlegen: Sie vertrat den Standpunkt, daß eine endgültige Entscheidung über Mehrheits- oder Verhältniswahl durch den Generaladministrator für Namibia dann getroffen werde, wenn der Zeitpunkt für die Umsetzung der Resolution 435 feststehe. Diese ausweichende Haltung wurde seitens Südafrikas unter Verweis auf diesbezügliche Vereinbarungen mit der Kontaktgruppe vertreten.

Demgegenüber verweist der Generalsekretär in dem Bericht auf seine frühere, als Dokument S/15776 vorgelegte Mitteilung an den Sicherheitsrat, der zufolge ausdrücklich die Frage des Wahlrechts vor einer Umsetzung von Resolution 435 entschieden werden müsse. Diese von der SWAPO und den Frontstaaten vertretene Position sollte auch als Maßgabe für die weiteren Verhandlungen der westlichen Kontaktgruppe dienen. Somit wird auch in der Frage des Wahlmodus von seiten Südadrikas hinhaltend agiert, wobei der Verweis auf entsprechende Vereinbarungen mit der westlichen Kontaktgruppe den Schluß zuläßt, daß sich diese entweder nicht an das Mandat des Sicherheitsrats gehalten hat oder aber Südafrika versucht, damit einen Keil zwischen die Kontaktgruppe und die Vereinten Nationen zu treiben.

Abgesehen von diesem bislang ungelösten Problem wird durch das südafrikanische Junktim ein Verhandlungserfolg weiterhin blockiert: Namens oder südafrikanischen Regierung bestätigte deren Außenminister, daß als Grundsatzfrage noch immer die Forderung nach Abzug der Kubaner aus Angola bestehe. Die übrigen offenen Fragen könnten auf der Grundlage von Resolution 435 geklärt werden, im Rahmen des bislang erzielten Einverständnisses mit den USA und der westlichen Kontaktgruppe. Bemerkenswert ist die explizite Unterscheidung, die Außenminister Botha bei der Formulierung des südafrikanischen Standpunktes zwischen den USA und der westlichen Kontaktgruppe vornimmt.

Wesentlich eindeutiger, verbindlicher und unkomplizierter waren die Ergebnisse des Gesprächs zwischen dem Generalsekretär und dem SWAPO-Präsidenten Sam Nujoma am 26.August 1983 in Luanda. Die SWAPO betonte erneut, daß sie an ihrer im Januar 1981 anläßlich der Genfer Vorbereitungskonferenz geäußerten Kompromißbereitschaft festhalte: an der Bereitschaft zur Unterzeichnung eines Waffenstillstandsabkommens mit Südafrika sowie zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und der UNTAG, um die schnelle Verwirklichung von Resolution 435 ohne Modifikationen, Zusätze oder sachfremde und irrelevante Angelegenheiten wie das Junktim zu erreichen. Die SWAPO unterstütze die Vorschläge des Generalsekretärs bezüglich der militärischen Zusammensetzung der UNTAG (sieben Infanteriebataillone) und sei im Prinzip bereit, sowohl ein Verhältniswahlrecht wie auch ein Mehrheitswahlsystem zu akzeptieren, erwarte jedoch eine baldige grundsätzliche Entscheidung sowie die Erstellung eines Zeitplans für die Durchführung der Resolution 435.

In den Schlußfolgerungen seines Berichts gelangt der Generalsekretär zu dem Ergebnis, daß als Fazit seiner Reise hinsichtlich der Zusammensetzung der UNTAG praktisch alle noch offenen Fragen geklärt worden seien und tatsächlich niemals zuvor eine Klärung der Modalitäten der Umsetzung von Entschließung 435 so dicht bevorgestanden habe. Die Position der südafrikanischen Regierung bezüglich ihres Junktims — Abzug der kubanischen Truppen aus Angola als Vorbedingung — verhindere allerdings weiterhin die Anwendung des UNO-Plans. Der Generalsekretär weist diese Koppelung zurück und verweist darauf, daß sie weder in Resolution 435 behandelt wurde noch Gegenstand seines Mandats im Rahmen von Resolution 532 sei. Er schließt seine Berichterstattung mit der Einschätzung, daß trotz des erheblichen Fortschritts in den Verhandlungen um die Modalitäten von Resolution 435 (1978) von einem tatsächlichen Erfolg erst nach Festlegung eines Termins für den Beginn der Übergangsregelung und Inkrafttreten des Waffenstillstands gesprochen werden könne.

Verurteilung Südafrikas

Der Bericht des Generalsekretärs war Grundlage und Gegenstand der vom 21. bis 28.Oktober 1983 stattfindenden Debatte im Sicherheitsrat. In deren Verlauf bekräftigte der südafrikanische Botschafter von Schirnding erneut die Aufrechterhaltung des Junktims als Conditio sine qua non für die Umsetzung der Resolution 435. Eine Terminfestlegung für deren Verwirklichung sei illusorisch, solange diese Vorbedingung nicht erfüllt sei.

Trotz aller diplomatischen Zurückhaltung brachte der französische Botschafter in der Debatte daraufhin eindeutige Anerkennung gegenüber der SWAPO angesichts deren geduldiger und gemäßigter Verhandlungsführung zum Ausdruck. Zugleich wies er erneut entschieden die durch das südafrikanische Junktim geschaffene Verknüpfung der Namibia-Frage mit davon unabhängigen Faktoren zurück. Für die Bundesrepublik Deutschland gab Botschafter van Well der Besorgnis über das weitere Festhalten Südafrikas an dem Junktim Ausdruck. Eine Beschäftigung damit falle nicht unter das Mandat der westlichen Kontaktgruppe, und das Recht des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sollte anerkannt und unabhängig von irgendwelchen anderen Problemen — die freilich bestünden — umgesetzt werden.

Obwohl während dieser Ratsdebatte die Empörung über die Verschleppungstaktik der Südafrikaner allgemein war, kam die bei Enthaltung der Vereinigten Staaten erfolgte Verabschiedung der Resolution 539 am 28.Oktober 1983 überraschend (Text: S.36 dieser Ausgabe). Die Resolution drückte unter anderem Besorgnis »über die weitreichenden Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit« aus, »die sich daraus ergeben, daß Südafrika Namibia weiterhin als Sprungbrett für Aggressionsakte gegen afrikanische Staaten der Region und für die Destabilisierung dieser Staaten benutzt«. Ferner wird Entrüstung über das südafrikanische Beharren »auf einem nicht zur Sache gehörenden und über diese hinausgehenden ›Junktim‹« artikuliert und Südafrika wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias erneut verurteilt. Resolution 435(1978) wird als »einzige Grundlage für eine friedliche Beilegung des namibischen Problems« anerkannt. Ferner legt Entschließung 539 in der Frage des Wahlsystems fest, daß über dieses vor Verabschiedung jener Resolution entschieden werden sollte, die schließlich die Durchführung des Plans der Vereinten Nationen empfehlen wird. Daraus folgt die Aufforderung an Südafrika, den Generalsekretär von dem von Südafrika gewählten Wahlsystem in Kenntnis zu setzen, »um die sofortige und bedingungslose Durchführung des in Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats enthaltenen Plans der Vereinten Nationen zu erleichtern«. An den Generalsekretär richtet sich das Ersuchen, bis spätestens 31.Dezember 1983 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten, um im Anschluß daran zu weiteren Beratungen zusammentreten zu können. Für den Fall »einer anhaltenden Obstruktion durch Südafrika« wird schließlich »die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen gemäß der Charta der Vereinten Nationen« in Erwägung gezogen.

Eskalationspolitik Pretorias

Die südafrikanische Regierung zeigte sich über die Verabschiedung dieser Resolution und insbesondere die Enthaltung des Vertreters der USA überrascht und verärgert, war doch die Einführung des Junktims seinerzeit mit Nachhilfe der Vereinigten Staaten erfolgt. Beobachter glauben die Ursache für die Enthaltung der USA darin zu sehen, daß inzwischen Verhandlungen zwischen Washington und Luanda geführt werden, die zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Regierungen beitragen sollen.

Der südafrikanische Außenminister Botha ließ in einem an den Generalsekretär gerichteten Brief vom 29.Oktober die Vereinten Nationen wissen, daß kein Lösungsplan Anwendung finden könne, wenn nicht zuvor eine feste Vereinbarung über den Abzug der Kubaner aus Angola erreicht sei. Südafrika sei entschlossen, gegen »Terroristen« in den

Nachbarstaaten vorzugehen, selbst wenn es den Konflikt mit der gesamten Welt dafür in Kauf nehmen müsse. Da Südafrika nicht beabsichtige, sich den Drohungen des Sicherheitsrats zu unterwerfen, bräuchte dieser auch nicht bis zum 31.Dezember abzuwarten, um Südafrikas Reaktion zu erfahren (S/16106).

Diesen markigen Worten folgten die entsprechenden Taten. Im Dezember 1983 intensivierte Südafrika die Aggressionspolitik gegen Angola ein weiteres Mal. Südafrikanische Invasionstruppen besetzten weite Teile des südlichen Angola, erstmals wurde über unmittelbare militärische Konfrontation mit der angolanischen regulären Armee berichtet. Die Schärfe und das Ausmaß der andauernden militärischen Aktionen südafrikanischer Truppen, die bis zu 200 Kilometer tief auf angolanisches Gebiet vordrangen, signalisierten eine erneute Eskalation der kriegerischen Auseinandersetzung.

Die am 1.Dezember von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit großer Mehrheit verabschiedete mehrteilige Namibia-Resolution (A/Res/38/36), in der die Forderung nach sofortiger Unabhängigkeit des Territoriums bekräftigt wird und an den Sicherheitsrat die Aufforderung zur Verhängung umfangreicher verpflichtender Sanktionen gegen Pretoria ergeht, erhält durch diese offenkundige Verhärtung der südafrikanischen Position neues Gewicht. Frankreich, das ebenso wie die übrigen Mitglieder der westlichen Kontaktgruppe nicht in diese Debatte der Generalversammlung eingriff und sich bei den Abstimmungen wie jene der Stimme enthielt, hat mittlerweile Konsequenzen aus dieser hartnäckigen Obstruktionspolitik Südafrikas gezogen: Anfang Dezember kündigte Außenminister Claude Cheysson im Parlament an, daß Frankreich die Mitwirkung in der westlichen Kontaktgruppe aussetze, da in weiteren Verhandlungen nichts mehr zu erreichen sei. Für deren Scheitern machte er Südafrika verantwortlich. Auf die neuerliche Verschärfung des Konflikts durch den südafrikanischen Großangriff in Südangola reagierte der Sicherheitsrat umgehend mit einer deutlichen Verurteilung durch Resolution 545 (Text: S.36 dieser Ausgabe) vom 20.Dezember 1983.

Am 29.Dezember 1983 legte der Generalsekretär entsprechend der Aufforderung unter Ziffer 9 der Resolution 539 einen weiteren Bericht vor (S/16237), in dem Stand und Aussichten einer friedlichen Regelung für Namibia auf Grundlage von Resolution 435 thematisiert werden. Darin kann der Generalsekretär die südafrikanische Haltung in der Frage des Junktims nur als Ausweichen und Hinhalten wiedergeben. Außenminister Botha hatte namens der südafrikanischen Regierung in einer Stellungnahme vom 22.November 1983 (S/16219) erneut die Bestätigung seiner wesentlichen Aussagen vom 29.Oktober übermittelt. Eine Entscheidung über das anzuwendende Wahlsystem auf Grundlage von Resolution 435 war im Sinne früherer Aussagen als Aufgabe des südafrikanischen Generaladministrators zu einem späteren Zeitpunkt bezeichnet worden. In seinem Bericht mußte der Generalsekretär somit zu seinem Bedauern mitteilen, angesichts dieser Situation sei er nicht in der Lage, irgendwelche Fortschritte in den Gesprächen mit Vertretern der südafrikanischen Regierung zu verzeichnen.

Demgegenüber übermittelte SWAPO-Präsident Nujoma am 5.Januar 1984 erneut die Bereitschaft seiner Organisation, auf Grundlage von Resolution 435 in direkten Verhandlungen mit der Regierung Südafrikas einen Waffenstillstand zu vereinbaren, der die Durchführung der in Entschließung 435(1978) enthaltenen Empfehlungen ermöglichen soll.

Aufgrund der Kriegshandlungen in Südangola und einer daraus resultierenden Klage Luandas befaßte sich der Sicherheitsrat bereits vom 4. bis 6.Januar 1984 erneut mit der Lage. Als Ergebnis der Debatte wurde Resolution 546 (Text: S.36f. dieser Ausgabe) am 6.Januar bei Stimmenthaltung Großbritanniens und der Vereinigten Staaten verabschiedet. Sie verurteilt Südafrika wegen der Verletzung der territorialen Integrität Angolas, die als eine ernsthafte Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bewertet wird, und bekräftigt unter anderem Angolas Recht, die notwendigen Verteidigungsmaßnahmen zu treffen. Der Generalsekretär wurde mit der Erstellung eines Berichts beauftragt.

In Erfüllung dieses Auftrags legte Pérez de Cuéllar am 10.Januar 1984 Dokument S/16266 vor, das angesichts des kurzen Zeitraums sowie der verhärteten Fronten relativ knapp ausfiel: Eine förmliche Stellungnahme der südafrikanischen Regierung zur Resolution 546(1984) wurde von dieser mit der Begründung verweigert, daß die Beschlüsse des Sicherheitsrats abgelehnt würden. Aus offiziellen Verlautbarungen von maßgeblichen südafrikanischen Politikern und Militärs gehe jedoch hervor, daß die militärische Operation in Angola ihr Ziel erreicht und der Abzug südafrikanischer Truppen begonnen habe. Demgegenüber informierte der Botschafter Angolas bei den Vereinten Nationen den Generalsekretär darüber, daß weder ein entscheidender Wandel in der militärischen Situation in seinem Land stattgefunden habe, noch Anzeichen für den Rückzug der südafrikanischen Truppen von angolanischem Territorium bestünden. Südafrikanisches Militär halte auch weiterhin Teile Südangolas besetzt und führe Angriffe durch (S/16266). Erst Ende Januar ordnete die südafrikanische Regierung den Abzug aller ihrer Truppen aus Angola an.

Der schließlich im Februar zustandegekommene südafrikanisch-angolanische Waffenstillstand und die Überwachung des Rückzugs der südafrikanischen Truppen aus Angola bringen die Unabhängigkeit Namibias auf der Grundlage freier und allgemeiner Wahlen unter Aufsicht der Vereinten Nationen kaum näher, so lange nicht erkennbar wird, daß in Pretoria die ernsthafte Absicht besteht, das Gesamtpaket der in Resolution 435 enthaltenen Maßnahmen aufzuschnüren. Das südafrikanische Verhalten läßt eher darauf schließen, daß gegenwärtig ein nicht unbedeutender Wandel in der Strategie zur Sicherung des Status quo vonstatten geht, der — auf militärischer Überlegenheit basierend — die Gesamtregion des Südlichen Afrika in die Sicherung der Interessen Pretorias aktiv miteinzubeziehen sucht. Die diplomatischen Prioritäten werden vom eigentlichen Verhandlungsgegenstand einer Unabhängigkeit Namibias darauf verlagert, die ›Frontstaaten‹ zu einer Appeasement-Politik zu zwingen.

Das Tauziehen um die Unabhängigkeit Namibias jedenfalls wird nunmehr auch im sechsten Jahr nach Verabschiedung der grundlegenden Entschließung 435(1978) auf Kosten des namibischen Volkes weitergehen.

Henning Melber □

Wirtschaft und Entwicklung

Transnationale Unternehmen: Noch immer Stillstand in Sachen Anti-Bestechungs-Abkommen (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1979 S.218ff. fort.)

Politik, Verwaltung und Wirtschaft stehen in ständiger Interaktion — in Industrie- wie in Entwicklungsländern. Nicht auf einzelne Länder beschränkt bleibt wohl auch die Tatsache, daß diese Wechselbeziehungen gelegentlich um so intensiver (und problematischer) werden, je mehr sie sich unter Ausschluß der Öffentlichkeit abspielen. Hier besteht nicht selten eine Grauzone, in der sich bei genauerem Hinsehen auch Phänomene wie Bestechung und Bestechlichkeit entdekken lassen. Die multilaterale Diplomatie formuliert da etwas zurückhaltender »unerlaubte Zahlungen«, brachte aber vor fünfeinhalb Jahren immerhin die Einsetzung eines ›Ausschusses für eine internationale Übereinkunft über unerlaubte Zahlungen‹ zustande (UN-Doc. E/Res/1978/71).

Den von diesem Gremium ausgearbeiteten Vertragsentwurf nahm der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) bereits im Sommer 1979 zur Kenntnis. Zugleich leitete er zwei Resolutionsentwürfe der 34. Generalversammlung zu; der Entwurf der Entwicklungsländer wollte den Arbeiten an einem allgemeinen Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen Priorität gegenüber dem spezielleren Vorhaben des Anti-Bestechungs-Abkommens einräumen, während der Entwurf der Vereinigten Staaten (damals noch Regierung Carter) auf die Abhaltung einer Bevollmächtigtenkonferenz zur Verabschiedung der Übereinkunft bis spätestens zum 30. Juni 1980 abzielte. Am 5. Dezember 1979 jedoch gab der Vorsitzende des 2. Hauptausschusses der Generalversammlung als Ergebnis formloser Beratungen bekannt, daß zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung über die Resolutionsentwürfe getroffen werde. Genau ein Jahr später, am 5. Dezember 1980, nahm die Generalversammlung einen Bericht ihres 2. Hauptausschusses (A/35/545/Add.1) hinsichtlich der Abhaltung von UN-Konferenzen über Verhaltenskodex und Anti-Bestechungs-Abkommen zur Kenntnis, in dem die Nicht-Entscheidung des Vorjahres lediglich bekräftigt wurde. Da weder die Generalversammlung noch der ECOSOC bisher weitere Initiativen ergriffen haben, sind seitdem keine Fortschritte bezüglich des Anti-Bestechungs-Abkommens zu verzeichnen.

Auch die Beratungen über den Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen (vgl. zuletzt VN 3/1983 S.92) sind noch nicht zum Abschluß gekommen, da man sich im wesentlichen noch über den Anwendungsbereich streitet und eine allgemein anerkannte Definition für transnationale Unternehmen noch nicht gefunden wurde. Ein Abschnitt (Regel 20) des Entwurfs befaßt sich mit kor-